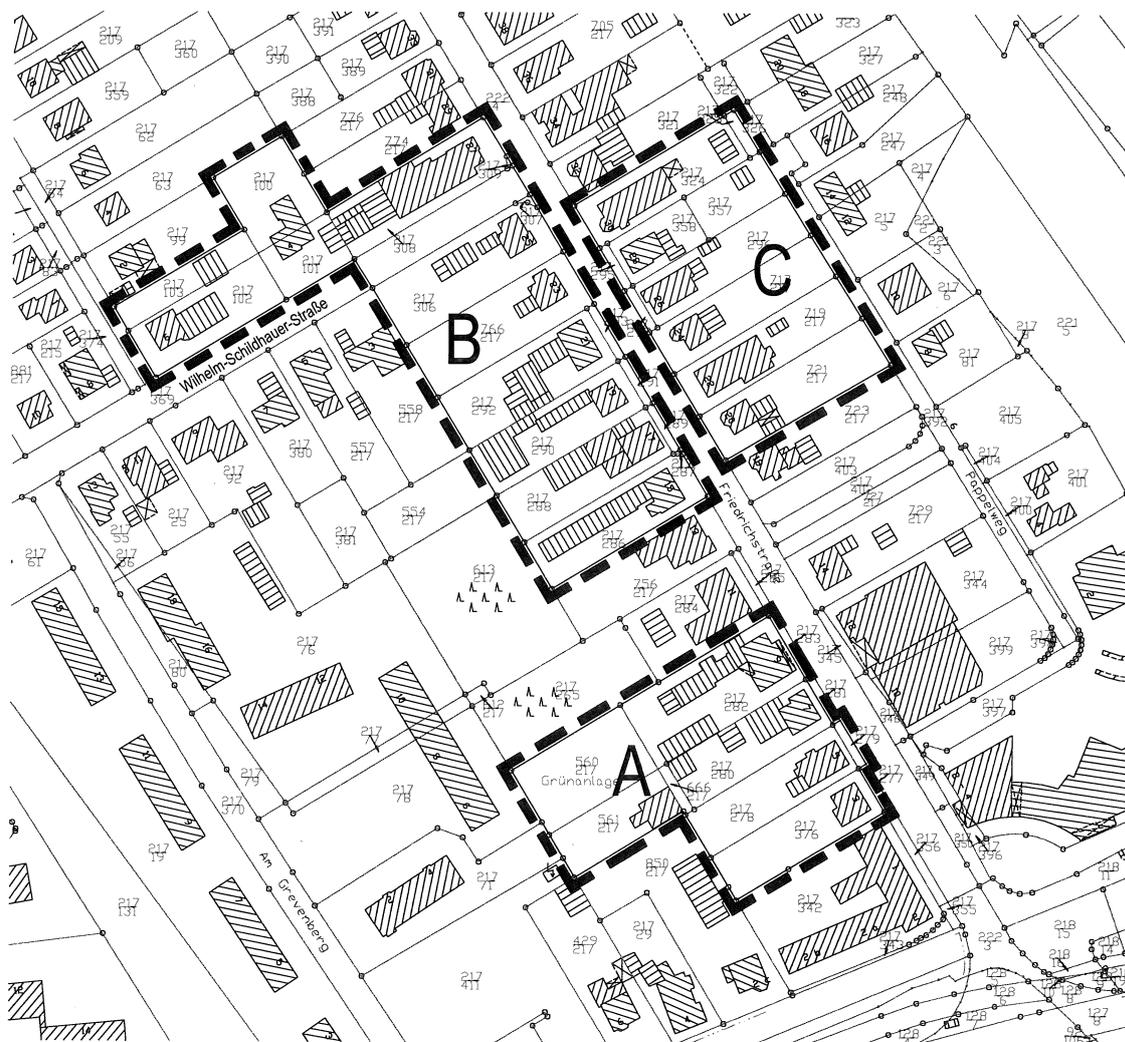


Satzung der Stadt Tornesch über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 56), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.05.2007 (GVBl. Schl.-H. S. 271) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 11.12.2007 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht erlassen:

§ 1

- (1) Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke an der Friedrichstraße sowie der Wilhelm-Schildhauer-Straße, wie aus dem folgenden Plan ersichtlich:



(2) Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die Stadt kann in dem Geltungsbereich das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ausüben. Bei dem Erwerb von Flächen für öffentliche Zwecke findet für den zu zahlenden Betrag der § 28 Abs. 3 BauGB Anwendung.

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird hiermit ausgefertigt.

Tornesch, den 14.12.2007



Roland Krügel
Bürgermeister